

ab omnibus inviolabiliter observari praecipimus (Mansi XXI, 460; Hard. VI, 2, 1192). Beide Canones wurden vom Papst auf der zweiten, von Alexander III. auf der dritten Lateransynode (1139. 1179) fast wörtlich wiederholt (Mansi XXI, 530; XXII, 229; Hard. VI, 2, 1210. 1682), und von da gingen sie in's Gesetzbuch der Kirche über (c. 1, 2, X 1, 34), jedoch mit dem Unterschied, daß die Dauer des Gottesfriedens nicht wie zu Reims auf die Zeit a Quinquagesima usque ad octavas Pentecostes, sondern a Septuagesima usque ad octavas Paschae festgesetzt wurde. Inzwischen hatte die französische Kirche ihre Bemühungen um die Pacification des Landes auch nach den Lateransynoden eifrig fortgesetzt (Conc. Mompeliens. ann. 1195, c. 1; Hard. L. c. 1933), aber bald ist es nicht mehr die an bestimmte Zeiten und Tage gebundene Treuga, sondern ein allgemeiner, ununterbrochen andauernder Friedensstand, der angestrebt wird (Conc. Avonion. ann. 1209, c. 10; Hard. I. c. 1989). Die Staatsgewalt und die Auctorität des Königs treten immer mehr in den Vordergrund und beginnen durch ihre Organe für die bürgerliche Rechtsordnung zu sorgen. Schon Jvo von Chartres hatte für einen bedrängten Amtsgenossen, den Bischof von Amiens, den Schutz Ludwigs VI. angerufen und ihm nahegelegt, daß es der königlichen Würde gezieme, den für das Reich vereinbarten und bestätigten Frieden — pactum pacis, quod Deo inspirante in regno vestro confirmari fecistis — aufrecht zu erhalten (Ep. 255, p. 211). Im J. 1155 verkündete Ludwig VII. auf einer Synode zu Soissons einen zehnjährigen Frieden, ließ denselben vom anwesenden Clerus und Adel beschwören und versprach für seine Handhabung einzutreten (Conc. Suesion., Hard. L. c. 1366). Die Concilien von Montpellier (1215, c. 33 sqq.) und Toulouse (1229, c. 31) reden von Friedensrichtern (paciarii), welche kirchlich und staatlich beauftragt waren, die allseitige Beobachtung des im Lande eingeführten Friedens zu überwachen und gegen Verleher desselben strafend vorzugehen (Hard. VI, 2, 2050 sq.; VII, 181). Um die Mitte des 13. Jahrhunderts war die königliche Macht bereits in der Weise erstarkt, daß Ludwig IX. die Fehden für immer verbieten und einen allgemeinen Landfrieden einführen konnte (Laurières, Ordonnances des rois de France I, 84).

Der Gottesfriede ist auf französischem Boden entstanden und hat hier alle Stadien einer regelrechten Entwicklung durchlaufen, so daß er auch schlechtweg Gallicana pax genannt wurde (Devoti, Jus can. L. 1, tit 34, § 2). Allein die wohlthätige Einrichtung verbreitete sich frühzeitig auch über die benachbarten Länder, weil die mit dem Fehdewesen und Faustrecht verbundenen Mißstände, wenn auch nicht in demselben Maße wie dort, so doch immerhin auf sehr empfindliche Weise zu Tage traten. Das Verdienst, den Gottesfrieden nach Deutschland verpflanzt

zu haben, gebührt dem Bischof Heinrich von Lüttich, der (1081) in Verbindung mit den weltlichen Großen seines Bisthums unter Androhung schwerer zeitlicher und geistlicher Strafen (für die Abwents- und für die Fastenzeit bis zur Octav von Pfingsten, in der Woche von Freitag früh bis Sonnenaufgang am Montag, für die allgemein kirchlichen und die Diöcesanfeste je mit ihren Vigilien und für die vier Quatember) unbedingte Waffenruhe vorschrieb (Aegidius Monachus Aurocaevallis c. 12 bei Chapeavilli Script. Leodiens. II, 37 sqq.). Dem Beispiele seines Suffraganen folgte zwei Jahre später der Erzbischof Sigwin von Köln, indem er auf einer Synode unter Zustimmung des Clerus und Volkes das Lütticher Decret in der Form eines Schreibens an den Bischof von Münster in allen wesentlichen Punkten wiederholte und seine Untergebenen verpflichtete, den Gottesfrieden nicht nur für sich zu beschwören, sondern auch für die Durchführung mit allen Mitteln einzutreten (Mon. Germ. Legg. II, 55 sqq.). Wie das für die Lütticher gegebene Friedensmandat alsbald von König Heinrich IV. und den Fürsten des Reiches bestätigt worden war (Magnum Chronic. Belgic. bei Pistorius, Rer. Germ. Script. VI, 126), so fanden die Kölner Verordnungen auf den Synoden zu Mainz (1085) und zu Nordhausen in Thüringen (1105) allgemeine Annahme (Eckehard, Chronic. Univ. in Mon. Germ. SS. VI, 205. 227). Gleichzeitig begegnen wir neben der auf bestimmte Zeiten und Tage beschränkten Treuga auch Friedensvereinbarungen, welche für kleinere Kreise die weltlichen Großen auf ein oder mehrere Jahre durch eidesliches Versprechen unter sich errichteten, wie die alamannischen Fürsten im J. 1093 (Bernoldi Chronic. in Mon. Germ. SS. V, 457). Den Kaisern blieb bei ihrer Abhängigkeit von den geistlichen und weltlichen Vasallen nichts übrig, als sich an die Spitze solcher Vereinigungen zu stellen und mit ihnen für den öffentlichen Frieden thätig zu sein. In dieser Weise verpflichtete sich Heinrich IV. auf der Reichstagsynode zu Mainz (1103) durch Handschlag zur Ueberwachung des Friedens, ließ die Erzbischöfe und Bischöfe mit der Hand, die weltlichen Fürsten mit einem Eide das Friedensgelöbniß ablegen und forderte sie auf, in ihren Diöcesen und Territorien für die Durchführung desselben zu wirken (M. G. Legg. II, 60 sq.). Die Entwicklung fand dadurch ihren Abschluß, daß die späteren Kaiser unabhängig von solchen Bündnissen, gestützt auf die eigene Macht, einen allgemeinen Landfrieden reichsgesetzlich verkündigten und dessen Beobachtung mit staatlichen und kirchlichen Mitteln sicherstellten (M. G. L. c. 112. 196).

Ueber die Schicksale des Gottesfriedens in Italien haben wir nur spärliche Nachrichten, aber sie lassen keinen Zweifel, daß er von Frankreich aus schon frühzeitig dorthin gekommen sei. Wenn Landolph, der Geschichtschreiber Mailands, von der Treuga sagt: . . . lex sancta